


# Leitlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI  
FREIBURG**





Leitlinien der Albert-Ludwigs-  
Universität Freiburg zum  
Umgang mit geistigem Eigentum  
bei Wissenstransfertätigkeiten  
(IPR<sup>1</sup> Policy)

---

<sup>1</sup> Intellectual Property Rights



## **1. Prolog – Die Bereitstellung von Wissen für die Gesellschaft**

Leitgedanke der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist die Sicherstellung von Freiheit in Lehre und Forschung. Auf der Basis dieser verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit sollen die umfassende, ergebnisoffene, diskriminierungsfreie Forschung garantiert, ihre gesellschaftliche Aufgabe im Spannungsfeld von Fortschritt, Freiheit und Verantwortung wahrgenommen und der Einsatz für eine Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zum Wohle der Gesellschaft ermöglicht werden.

## **2. Wissens- und Technologietransfer – Kernaufgabe der Universität**

Entsprechend dem Landeshochschulgesetz (§ 2 Abs. 5 Fassung vom 01.04.2014) und in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Union fördert die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg den Wissens- und Technologietransfer. Die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis sollen durch Lizenzierung, Verkauf und Unterstützung von Unternehmensgründungen aktiv betrieben werden.

Im Rektorat liegt die Zuständigkeit für den Technologietransfer beim Prorektorat für Innovation und Technologietransfer, dem im Rahmen der Stabstelle ZfT (Zentralstelle für Technologietransfer)<sup>2</sup> die Geschäftsbereiche Verträge, Patente, Transfer und Gründen zugeordnet sind. Damit soll der Wissens- und Technologietransfer zur sozialökonomischen Entwicklung von Stadt, Region und Land aktiv beitragen.

Die nachfolgenden Leitlinien regeln den sachgerechten Umgang mit geistigem Eigentum im weitesten Sinne sowie dessen wirksame Verwertung.

---

<sup>2</sup> zukünftig: Innovation & Technology Office - ITO

### 3. Rechte am geistigen Eigentum (Intellectual Property Rights)

Unter dem Begriff „Geistiges Eigentum“ werden das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte<sup>3</sup> (z. B. wissenschaftliche und künstlerische Werke, Computerprogramme) sowie die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente<sup>4</sup> und Gebrauchsmuster, Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen, Halbleiterschutz, Geschmacksmuster und Marken, Internet-Domains) zusammengefasst. Das Recht am geistigen Eigentum steht grundsätzlich denjenigen Personen zu, die es erarbeitet haben.

Für Arbeitsverhältnisse werden jedoch durch gesetzliche Vorgaben i.d.R. dem Arbeitgeber Nutzungsrechte eingeräumt, z. B. durch das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen<sup>5</sup> (ArbnErfG) oder das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Das geistige Eigentum stellt somit ein immaterielles Wirtschaftsgut dar und hat damit einen hohen Stellenwert in Gesellschaft und Ökonomie.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen können auch der Universität Nutzungsrechte am geistigen Eigentum ihrer Beschäftigten zustehen oder von ihr erlangt werden.

Nachfolgend ist für die verschiedenen Rechte und Pflichten am geistigen Eigentum die Handlungsweise der Universität auf der Grundlage der jeweiligen geltenden Gesetze dargelegt.

#### 3.1 Erfindungen und Patente

Beschäftigte der Universität Freiburg sind gemäß § 42 ArbnErfG verpflichtet, sämtliche Diensterrfindungen (Erfindungen, die auf dienstlichen Aufgaben und Erfahrungen basieren), die offenbart werden sollen, der Universität in Textform zu melden<sup>6</sup>. Die Meldung soll an die Patentstelle der ZfT (ITO) unter Verwendung des bereitgestellten „Erfindungsmeldebogen“ erfolgen. Auch freie Erfindungen sind in gleicher Weise mitzuteilen. Die Universität nimmt bei positiver Bewertung von Patentierbarkeit und Verwertungspotential die Erfindung in Anspruch und meldet sie zum Patent an.

Für Patentverfahren werden von der ZfT (ITO) für das jeweilige technische Gebiet spezialisierte Patentanwälte mandatiert. In die Ausarbeitung der Patentanmeldungen und die Beurteilung von Prüfbescheiden der Patentämter werden die Erfinder und Erfinderinnen aktiv einbezogen. Der Aufbau von Patentfamilien erfolgt unter Berücksichtigung des Verwertungspotentials (u.a. Umfang der Länder, in denen für eine prioritätsbegründende Patentanmeldung weitere Anmeldungen erfolgen, oder Nachanmeldungen aufgrund eines erweiterten, technischen Schutzbereichs).

<sup>3</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert

<sup>4</sup> Patentgesetz (vom 16. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Art.1 G zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts v. 31.7.2009)

<sup>5</sup> Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (vom 25. Juli 1957, zuletzt geändert durch Art.7 G zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2521)

<sup>6</sup> Näheres bestimmt das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) unter §42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen.

### 3.2 Computerprogramme

Auch die Entwicklung von Software (Computerprogrammen und Datenbanken), für die ein kommerzielles Potential erkennbar ist, oder für die der Schutz über Patente möglich erscheint, d.h. sogenannte computerimplementierte Erfindungen, die auch in Deutschland und Europa dem Patentschutz zugänglich sind (in den USA ist Software generell patentierbar), sind der ZfT (ITO) mitzuteilen.

Die Universität ist gemäß § 69b UrhG zur Ausübung aller vermögenswirksamen Befugnisse an Computerprogrammen berechtigt, wenn das Computerprogramm durch Arbeitnehmer in Wahrnehmung von Aufgaben oder nach Anweisungen des Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt auch für Dienstverhältnisse entsprechend.



### 3.3 Materialtransfers

Auch für die Weitergabe von Material, das nicht zum Patent angemeldet ist, ist die ZfT (ITO) zuständig. Zu diesen Materialien gehören insbesondere biologische Materialien, wie Zelllinien, DNA/RNA, Organismen, Plasmide und Proteine, chemische Verbindungen und transgene Tiere.

Für die Weitergabe dieser Materialien, sei es für Forschungszwecke an externe Kooperationspartner oder auch für die kommerzielle Nutzung, ist es in der Regel ratsam, eine Vereinbarung zur Materialüberlassung (Material Transfer Agreement (MTA)) abzuschließen, die evtl. auch eine Vertraulichkeitsvereinbarung und die Regelung von Schutzrechten, die durch Nutzung des Materials entstehen könnten, enthält.

## 4. Verwertung des geistigen Eigentums der Universität Freiburg

Für das geistige Eigentum als immaterielles Gut bieten sich mehrere Möglichkeiten der nicht-kommerziellen und kommerziellen Nutzung an, die unterschiedliche Chancen und Risiken beinhalten. Die Universität Freiburg strebt in jedem Einzelfall eine Verwertung unter sorgfältiger Abwägung des sozioökonomischen Nutzens an.

Aus den Einnahmen der Universität Freiburg durch die Verwertung von Erfindungen erhalten die Erfinderinnen und Erfinder einen Anteil gemäß geltendem ArbNErfG, d.h. gemäß § 42 ArbNErfG 30% der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Die Vergütung aus der Verwertung von Urheberrechten (z.B. Software, Werke) erfolgt analog zu der bei Erfindungen, wobei evtl. Kosten vorab abzuziehen sind. Die Urheber erhalten somit 30% der Überschüsse als private Vergütung. Die Anteile werden zwischen den Erfindern und Erfinderinnen bzw. den Urheberinnen und Urhebern gemäß ihrem Anteil an der Erfindung bzw. dem Urheberwerk aufgeteilt. Bei der Verwertung von Materialien entfällt typisch die Rechtsgrundlage für eine private Vergütung.

Aus erzielten Überschüssen, d.h. den Erlösen der Universität nach Ausschüttung der Erfinder- bzw. Urhebervergütung und nach Abzug der für den jeweiligen Patentbereich (Lehrstuhl od. Abteilung) getragenen Kosten werden 50% an den Patentbereich ausgezahlt.

### 4.1 Lizenzierung

Die Universität Freiburg bevorzugt eine kommerzielle Verwertung von geistigem Eigentum durch Lizenzierung, d.h. die Einräumung von ausschließlichen, nicht ausschließlichen oder auf bestimmte Geschäftsfelder und/oder Länder beschränkten Nutzungsrechten. Durch diese Lizenzierungen können Unternehmen, Ausgründungen bzw. Kooperationspartner in und außerhalb von FuE-Projekten Nutzungsrechte für ihre jeweilige Geschäftstätigkeit zu fairen, marktüblichen Konditionen erhalten. Dabei stellt die Universität sicher, dass ihr das Nutzungsrecht für Forschung und Entwicklung verbleibt, um negative Auswirkungen für die Forschungstätigkeit und -freiheit, oder gar den Ausschluss von bestimmten Forschungsgebieten zu vermeiden.

### 4.2 Übertragung und Verkauf

Zur Wahrung ihrer Rechte kommt für die Universität Freiburg nach fallweiser Prüfung, Wertung und Verhandlung der Modalitäten neben einer Lizenzierung auch die Weitergabe von Schutzrechten zu marktüblichen Konditionen in Frage, insbesondere durch Übertragung oder Verkauf. Sinngemäß gilt dies auch für die Auftragsforschung, wobei in der Regel eine Rückübertragung von Nutzungsrechten für die nicht-kommerzielle Forschung der Universität vereinbart wird.



### 4.3 Einräumung von Nutzungsrechten an Start-Up Unternehmen

Die Universität Freiburg zählt zu den Gründerhochschulen, die eine Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Rahmen des Programms „EXIST – Gründerkultur – Die Gründerhochschule“<sup>7</sup> erhalten. Die Strategie dahinter vereint Institutionen, Akteure und Denkrichtungen in einem nachhaltigen Konzept. Im Kern wird hier eine Strategie von der Aus- und Weiterbildung, zu Gründungsberatung und Wissens-Transfer-Coaching erarbeitet und gelebt.

Die Universität fördert auf diese Weise die Gründung von Unternehmen, deren Geschäftskonzept aus der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Freiburg hervorgeht und bietet den Gründungen vorrangig die geistigen Eigentumsrechte, über die sie zum jeweiligen Zeitpunkt verfügen kann, zu angemessenen Bedingungen zur exklusiven oder nicht exklusiven Lizenzierung für das Geschäftsfeld der Gründung an. In bestimmten Fällen kann sie dem Gründungsvorhaben auch räumliche oder sachliche Ressourcen zur Verfügung stellen.

## 5. Rahmenbedingungen für die Forschung

Die Universität Freiburg versteht sich als Forschungsuniversität mit weltweiter Bedeutung und starkem internationalen Engagement in Forschung und Lehre. Sie ist daher zunehmend auf strategisch bedeutsame, transnationale Beziehungen und engagierte, innovative Netzwerkpartner angewiesen. Zur Umsetzung ihrer Internationalisierungsziele engagiert sich die Universität Freiburg sowohl im europäischen als auch im außereuropäischen Raum.

Für alle Kooperationsformen (Kooperationen mit FuE-Institutionen und/oder Unternehmen, Forschungsaufträgen von Unternehmen, von öffentlichen Einrichtungen oder privaten Geldgebern geförderte Forschungsvorhaben, Studienverträgen) wird die Universität Vereinbarungen abschließen, mit denen die IP-Rechte der beteiligten Partner, d.h. die Erfinder- und Urheberrechte, gewahrt sind und in denen für die kommerzielle Verwertung angemessene, ausgewogene Bedingungen unter Berücksichtigung der eingebrachten und erzielten wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie der monetären Beiträge vereinbart sind.

Sofern die Universität im wirtschaftlichen Bereich tätig ist, wird sie den „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ der Europäischen Union (sog. Beihilferahmen) in der jeweils gültigen Fassung beachten.

## 6. Socially Responsible Licensing

„Socially Responsible Licensing“ – oder auch „Global Access Licensing“ – sind von der WHO unterstützte Methoden der Lizenzierung mit dem Ziel, insbesondere den Zugang zu bezahlbaren Medikamenten auch für Menschen in Ländern mit begrenzten Ressourcen zu verbessern.

Die Universität Freiburg verpflichtet sich, beim Technologietransfer und insbesondere der Vergabe von Lizenzen nach dem Vorbild des Socially Responsible Licensing zu handeln. Sie wird die Verwertung so führen, dass der Umgang mit geistigem Eigentum nicht zu einem Hindernis für die weitere Forschung führt und dass der Zugang zu Forschungsergebnissen und den daraus resultierenden Endprodukten, insbesondere für Arzneimittel, Impfstoffe oder Diagnostika für alle Menschen gefördert wird.

Im Falle, dass eine Erfindung ein hohes Maß an „social impact“ aufweist, strebt die Universität mit dem Unternehmenspartner eine Strategie an, die einen fairen Zugang zum Endprodukt gewährleistet. Hierbei werden Modelle wie beispielsweise „Equitable Licensing“, „Equitable Pricing Strategy“ sowie „Dual Branding“ angewendet oder ein gewisses Maß an Generikaproduktion ermöglicht.



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Rektorat  
Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

### **Ansprechpartnerin:**

Prof. Dr. Margit Zacharias  
Prorektorin für Innovation und  
Technologietransfer  
[prorektorin.innovation@uni-freiburg.de](mailto:prorektorin.innovation@uni-freiburg.de)

### **Bilder**

Baschi Bender, Sandra Meyndt,  
Peter Mesenholl

### **Gestaltung**

D1.1 Wissensmanagement  
Mediengestaltung  
Tamara Klaas

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

---

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Rektorat  
Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg  
[www.uni-freiburg.de](http://www.uni-freiburg.de)